

Zeit und Geld sparen mit dem Carnet A.T.A.-Verfahren

Was Mitte des letzten Jahrhunderts als Modellversuch an der österreichisch-schweizerischen Grenze begann, hat sich als ein sehr komfortables und ausgesprochen erfolgreiches Instrument der zwischenstaatlichen Handelserleichterung und Exportförderung bewährt. Während bei einer üblichen Wareneinfuhr die fälligen Einfuhrabgaben sofort entrichtet werden müssen, entfällt diese Zahlung bei einer vorübergehenden Wareneinfuhr unter Deckung eines Carnets. Sie wird nachgeholt, wenn die Ware im Einfuhrland verbleibt oder wenn ihre fristgerechte Wiederausfuhr nicht erfolgt oder nicht rechtzeitig in geeigneter Form nachgewiesen wird.

Das Carnet A.T.A.-Verfahren bringt für alle Beteiligten nur Vorteile, denn während der einjährigen Gültigkeit kann ein Carnet beliebig oft in den teilnehmenden Anwenderstaaten benutzt werden. Der Reisende wird an den Grenzen zügig abgefertigt, muss keine fremdländischen Zollbelege erstellen und keine großen Mengen Bargeld unterschiedlicher Währungen mit sich führen. Für die Zollverwaltungen der Einfuhr- und Transitländer entfällt das Errechnen der Einfuhrabgaben, weil sie als Sicherheit eine werthaltige Bürgschaft ihrer heimischen Handelskammerorganisation bekommen, die die Zahlung der eventuell fällig werdenden Einfuhrabgaben abdeckt.

Zeit und Geld können Sie allerdings nur dann sparen, wenn Sie das Verfahren korrekt anwenden. Keine rechtliche Beratung, aber eine Vielzahl geldwerter Hinweise geben Ihnen Hartmut Christiansen und das Team Carnet von der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG in Abstimmung mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag und den Industrie- und Handelskammern in den nachstehenden Ausführungen.

Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
Carnet A.T.A.-Verfahren
22746 Hamburg

Friedensallee 254, 22763 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-20 77
Fax +49 (0) 40/88 34-20 33
Email: ata-carnet@eulerhermes.com

Information nach bestem Gewissen, jedoch ohne Gewähr.
Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand 11 / 2009

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches

1. Was bedeutet Carnet A.T.A.?
2. Welchen Zweck erfüllt ein Carnet A.T.A. und welche Vorteile bietet es?
3. Wo bekommen Sie das Carnet-Formular und wie hoch sind die Gebühren?
4. Welche Rolle spielt die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG in diesem Verfahren?
5. Wer erhält ein Carnet A.T.A.?
6. Welche Sicherheiten werden akzeptiert?
7. Unter welchen Bedingungen können die Wertgrenzen ausgeweitet werden?
8. Wie lange dauert die Entscheidung bei Euler Hermes?
9. Kann die Ausstellung eines Carnets verweigert werden?
10. Welche Waren können Sie mit Carnet A.T.A. in das Ausland bringen?
11. Können Sie ein Carnet A.T.A. für die vorübergehende Ausfuhr von Ersatzteilen verwenden?
12. Für welche Länder können Sie ein Carnet A.T.A. bekommen?
13. Gilt ein Carnet auch für Transitverfahren?
14. Sind Reisen mit Carnets in die Republik China (Taiwan) möglich?
15. Können Sie für vorübergehende Einfuhren anstelle eines Carnet A.T.A. ein Carnet T.I.R. verwenden?

Vor der Reise

16. Ausfüllen von Antrag und Carnet.
17. Können Sie Waren zu mehreren Verwendungszwecken in ein Land einführen?
18. Wie ist der weitere Ablauf?
19. Worum handelt es sich bei der Nämlichkeitssicherung?
20. Kann die Warenliste nachträglich geändert werden?
21. Können Sie weitere Blätter in das Carnet einfügen?
22. Wann benötigen Sie eine Ausfuhranmeldung?

Abfertigung beim Zoll

23. Wie werden die einzelnen Blätter im Carnet abgefertigt?
24. Dürfen Sie Waren in Teilpartien einführen bzw. in Teilpartien wieder ausführen?
25. Müssen Sie beim Zoll Gebühren für die Abfertigung von Carnets zahlen?
26. Was passiert, wenn Sie ohne ein Carnet an die Grenze kommen?
27. Warum dürfen bestimmte Teile des Carnets erst an der Grenze ausgefüllt werden?
28. Ist die vorschriftsmäßige Bearbeitung des Carnets an den Grenzen gewährleistet?
29. Dürfen Sie die erledigten Stammabschnitte aus dem Carnet herausnehmen?

Fristen

30. Kann ein Carnet verlängert werden?
31. Was ist zu tun, wenn die Ware länger als die verkürzte Wiederausfuhrfrist im Ausland bleiben muss?
32. Die Gültigkeitsdauer des Carnets läuft ab, die Ware soll aber noch länger im Ausland bleiben.

33. Welche Möglichkeiten ohne Transport- oder Verzollungskosten gibt es?
34. Kann das ausländische Zollamt eine Wiederausfuhr nachträglich bestätigen?
35. Genügt zum Nachweis der Wiederausfuhr die Bescheinigung eines Spediteurs?

Zwischenfälle

36. Die Reklamationen der ausländischen Zollverwaltungen
37. Die Waren werden nicht in die EU zurück gebracht, weil sie aus unterschiedlichen Gründen „im freien Verkehr“ des Einfuhrlandes verbleiben
38. Andere Fälle aus der Praxis des Carnetverfahrens
39. Wem ist eine nicht ordnungsgemäße Carnetabfertigung anzulasten?
40. Können Einfuhrabgaben bei fehlenden Einträgen doppelt erhoben werden?
41. Können Sie sich gegen die Zahlung der ausländischen Einfuhrabgaben wehren, wenn im Carnet der Wiederausfuhrvermerk fehlt?

Wenn gezahlt werden muss

42. Welchen Versicherungsschutz übernimmt Euler Hermes für Carnetinhaber?
43. Wie hoch sind die ausländischen Einfuhrabgaben?
44. „Gegen diese Ansprüche kann nicht eingewendet werden, dass die Forderung der Eingangsabgaben seitens der ausländischen Zollbehörde unberechtigt sei“. Verstößt die Klausel aus dem Carnetantrag gegen Treu und Glauben?
45. Können Sie sich gegen die Bezahlung von Einfuhrabgaben versichern?
46. Kann die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer behandelt werden?
47. Verteuert sich die Verzollung, wenn die Abgaben über die Bürgenkette bezahlt werden?
48. Wer hilft Ihnen bei nicht ordnungsgemäß behandelten Carnets und bei drohenden Abgabenzahlungen?
49. Fallen bei einer Carnet-Reklamation zusätzliche Gebühren an?
50. Wer erhebt die Regulierungsgebühren, die zuweilen gefordert werden?
51. Können Sie die Einfuhrabgaben mindern, damit Sie nicht den vollen Betrag bezahlen müssen?
52. Wo und wann muss der Präferenznachweis vorgelegt werden?
53. Erheben die ausländischen Zollverwaltungen im Carnetverfahren Zollstrafen, wenn die Einfuhrbestimmungen verletzt worden sind?

Zum Abschluss

54. Wann muss ein Carnet zurückgegeben werden?
55. Können Sie wegen der Einfuhrabgaben noch belangt werden, wenn die Einfuhr der Waren im Ausland drei Jahre oder länger zurückliegt?
56. Lohnt es sich für Sie, das Carnet länger als die IHK aufzubewahren?
57. Ist nach Ablauf der Reklamationsfrist ein Vorgang automatisch erledigt?
58. Was ist bei einem Antrag auf Rückerstattung zu beachten?
59. Worum handelt es sich bei der Sperrdatei und aus welchen Gründen wird man darin aufgenommen?
60. Welche Veröffentlichungen gibt es über das Carnet A.T.A.-Verfahren?

Grundsätzliches

1. Was bedeutet Carnet A.T.A.?

Das Wort Carnet ist französisch und heißt „Heft“ - A.T.A. steht für admission temporaire bzw. temporary admission. Frei übersetzt bedeutet Carnet A.T.A. „Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren“. Zur Verdeutlichung wird gelegentlich auch der umgangssprachliche Begriff „Reisepass für Waren“ verwendet.

2. Welchen Zweck erfüllt ein Carnet A.T.A. und welche Vorteile bietet es?

Sie benötigen ein Carnet A.T.A. um Waren, die nur vorübergehend ins Ausland gebracht werden, ohne Hinterlegung der ausländischen Einfuhrabgaben (Einfuhrzoll, Einfuhrumsatzsteuer und sonstige bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben und Steuern) einführen zu können. Mit einem Carnet A.T.A. werden diese Beträge nicht mehr zeitaufwendig ermittelt; der Zoll kontrolliert nur, ob die im Carnet verzeichneten Waren bei der Ein- und Wiederausreise tatsächlich vorhanden sind.

An die Stelle der zu hinterlegenden Einfuhrabgaben tritt dabei die selbstschuldnerische Bürgschaft der Handelskammerorganisation des Einfuhrlandes, während der [Deutsche Industrie- und Handelskammertag](#) („DIHK“) die selbstschuldnerische Rückbürgschaft übernimmt. Die ausländische Zollverwaltung erhält bei der Einfuhr kein Bargeld, sondern eine gleichermaßen werthaltige Bürgschaft. Daher müssen Sie keine Bargeldbeträge mitführen und in ausländische Währung tauschen. Sie vermeiden somit Bankspesen, Kurs- und Zinsverluste und minimieren das Risiko des Diebstahls oder Unterschlagung.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil ist der Wegfall zusätzlicher Dokumente, wie zum Beispiel das Ausfüllen der nationalen Zollbelege in Landessprache oder das Erstellen von Proforma-Rechnungen. Das Carnet A.T.A. ersetzt die Zollanmeldungen der EG und die des Drittlandes. Sämtliche dafür erforderlichen Zollpapiere sind im Carnet bereits vorhanden.

3. Wo bekommen Sie das Carnet-Formular und wie hoch sind die Gebühren?

Der [DIHK](#) in Berlin hat in seiner Funktion als Dachorganisation und nationaler Bürge Deutschlands für das Carnet A.T.A.-Verfahren sämtliche deutschen [Industrie- und Handelskammern](#) („IHK“) ermächtigt, Carnets A.T.A. im Rahmen ihrer regionalen Zuständigkeit auszugeben. Welche IHK für Sie zuständig ist, können Sie über das vom [Verband der Vereine Creditreform e.V.](#) veröffentlichte [Ortsverzeichnis](#) im Internet entnehmen.

Den Formularsatz und die nötigen Einlage- und Zusatzblätter können Sie bei Ihrer IHK oder bei einem Fachverlag für Auslandsdokumente erwerben, wobei die Preise regional unterschiedlich sind. Sie tragen also die Vordruckkosten für das Carnet A.T.A. und die Gebühren für die Bearbeitung durch die IHK.

Des Weiteren haben Sie bei Ihrer IHK ein [Versicherungsentgelt](#) für Euler Hermes zu entrichten, das sich nach dem Wert der im Carnet verzeichneten Ware richtet.

4. Welche Rolle spielt die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG in diesem Verfahren?

Die [Euler Hermes Kreditversicherungs-AG](#) („Euler Hermes“) ist der Rückbürge des DIHK, gewissermaßen das letzte Glied in der so genannten Bürgenkette und aufgrund besonderer vertraglicher Verpflichtungen der „verlängerte Arm“ des DIHK. Euler Hermes prüft die Kreditwürdigkeit bestimmter Antragsteller und verauslagt für den Carnetinhaber die fällig werdenden ausländischen Einfuhrabgaben, sofern diese Zahlung nicht zu vermeiden ist.

5. Wer erhält ein Carnet A.T.A.?

Die IHK stellt Carnets für die in ihrem Bezirk ansässigen Unternehmen, Vereine, Verbände, Institutionen etc. und natürlichen Personen aus. Hierbei berücksichtigt sie die bereits ausgestellten, noch laufenden und noch nicht zurückgegebenen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Carnets. Deshalb sollten Sie der IHK immer alle nicht mehr benötigten Carnets zurückgeben, auch dann, wenn sie noch gültig sind. Da sich die IHK-Organisation und Euler Hermes mit der Ausstellung des Carnets für Ihre im Ausland entstehenden Verbindlichkeiten verbürgen, müssen unter Umständen Sicherheiten hinterlegt werden.

6. Welche Sicherheiten werden akzeptiert?

Als Sicherheit werden [Bürgschaften](#) von Banken, Sparkassen und Kreditversicherungen sowie [Kontoabtretungen](#) angenommen. Euler Hermes hat hierfür Formulartexte vorgegeben, die inhaltlich nicht verändert werden dürfen.

7. Unter welchen Bedingungen können die Wertgrenzen ausgeweitet werden?

Voraussetzung ist in diesem Fall die Zustimmung von Euler Hermes, die zunächst die Bonität des Antragstellers prüft, um danach abzuschätzen, ob sie die für Sie als den eigentlichen Zollschuldner verauslagten ausländischen Einfuhrabgaben erstattet bekommen wird.

Der Umfang der hierzu einzureichenden Informationen ist dabei vom Einzelfall abhängig. Sofern die Überschreitung der Wertgrenze nur geringfügig ist, reicht möglicherweise eine aktuelle Auskunft Ihrer Hausbank. Handelt es sich dagegen um größere Beträge oder wird eine dauerhafte Lösung für Ihren Carnetbedarf gesucht, prüft Euler Hermes Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse genauer. Dazu müssen Sie aktuelle Unterlagen einreichen, wie z.B. Ihren Jahresabschluss, Quartalsberichte, betriebswirtschaftliche Auswertungen und Vorhersagen zur künftigen Geschäftsentwicklung. Vom Ergebnis der Bonitätsanalyse hängt ab, ob Sie eine Sicherheit stellen müssen oder nicht.

8. Wie lange dauert die Entscheidung bei Euler Hermes?

Wird für die Kreditentscheidung nur die Auskunft Ihrer Hausbank benötigt und haben Sie das Institut zur Auskunftserteilung ermächtigt, erhält Euler Hermes diese Auskunft in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Liegt keine Ermächtigung vor, verzögert sich der Vorgang. Falls für die Kreditentscheidung eine tiefer gehende Analyse Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist, verlängert sich die Bearbeitungsdauer um die Zeit, die für eine angemessene Analyse nötig ist. Bitte beantragen Sie die von Ihnen benötigten Carnets deshalb immer so frühzeitig wie möglich.

9. Kann die Ausstellung eines Carnets verweigert werden?

Innerhalb gewisser Wertgrenzen dürfen die IHKs über Carnetanträge der in ihrem Bezirk ansässigen Unternehmen und Personen grundsätzlich selbst entscheiden. Wenn aber Euler Hermes die Meinung vertritt, über Carnetanträge eines bestimmten Antragstellers selber entscheiden zu wollen, hat das seine Gründe. Da diese vielfältig und individuell sind, kann diese Frage nur von Fall zu Fall beantwortet werden. In der Regel kommt es zu keinen Ablehnungen, allenfalls wird bei unzureichendem Einblick in die Bonität des Antragstellers bzw. bei nicht ausreichender Bonität die Carnetausstellung von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht. Allerdings gibt es keinen Anspruch auf Ausstellung eines Carnets. Bedenken Sie bitte, dass der DIHK und Euler Hermes mit der Ausfertigung eines Carnets eine Bürgschaft für Sie übernehmen. Letztlich kann niemand gezwungen werden, für einen anderen zu bürgen. Definitiv abgelehnt werden nur die Anträge von Kunden, die sich für dieses Zollverfahren als ungeeignet erwiesen haben, indem sie z.B. verauslagte ausländische Einfuhrabgaben schuldig geblieben sind.

10. Welche Waren können Sie mit Carnet A.T.A. in das Ausland bringen?

Grundsätzlich gilt: Nur Gebrauchsgüter, keine Verbrauchsgüter, wie z.B. Prospekte, Werbematerial oder Erfrischungen, die im Ausland verbleiben sollen. Zudem darf es sich nur um Gemeinschaftsware handeln. Nach den internationalen Abkommen sind insbesondere Berufsausrüstungen, Warenmuster und Messegut zugelassen, daneben gibt es weitere nationale und internationale Verwendungen. Bei Berufsausrüstungen gibt es eine Reihe von Einschränkungen. Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Vermietung und Verpachtung, d. h. die entgeltliche Überlassung der eingeführten Gegenstände. Auch dürfen Sie keine Waren zur Veredelung oder Ausbesserung (z.B. die Reparatur einer Schweizer Uhr) mit einem Carnet A.T.A. ausführen. Dafür gibt es andere Zollverfahren. Nähere Auskünfte hierzu und zu den jeweiligen länderspezifischen Besonderheiten erteilt Ihre IHK.

11. Können Sie ein Carnet A.T.A. für die vorübergehende Ausfuhr von Ersatzteilen verwenden?

Im Carnetverfahren gibt es kein Abkommen, das die Einfuhr von Ersatzteilen ausdrücklich erlaubt. Dennoch bietet sich dieses Verfahren dafür an, denn welche Teile z. B. für die Reparatur einer im Ausland befindlichen Maschine tatsächlich benötigt werden, steht häufig nicht von vornherein fest. Sehr zu empfehlen ist deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Zollverwaltung des Einfuhrlandes. Falls diese gegen die Benutzung eines Carnets keine Einwände hat, benennen Sie die Teile in der Warenliste dennoch mit ihrer herkömmlichen Bezeichnung und nicht als „Ersatzteile“.

Für die mit Carnet A.T.A. eingeführten Teile müssen Sie letztlich die Einfuhrabgaben entrichten, sofern sie auf Dauer im Einfuhrland verbleiben und nicht innerhalb der Carnetgültigkeit bzw. innerhalb der vom ausländischen Zoll festgesetzten Wiederausfuhrfrist in das Zollgebiet der EU zurückkommen. Auch für die ersetzten, aber nicht wieder ausgeführten Teile, sind die ausländischen Einfuhrabgaben fällig. Übersteigt der Wert der verzollten Waren 1.000 Euro, wird nachträglich in Deutschland eine Ausfuhranmeldung erforderlich.

12. Für welche Länder können Sie ein Carnet A.T.A. bekommen?

Grundlage des A.T.A.-Verfahrens sind das internationale Zollübereinkommen über das Carnet A.T.A. und die Istanbuler Konvention.

Eine Aufstellung der an dem Carnetverfahren teilnehmenden Länder finden Sie in unseren Internet-Seiten unter <http://www.eulerhermes.de/de/service-downloads/carnet-ata.html>.

Innerhalb des gemeinsamen Zollgebiets der Europäischen Union benötigen Sie kein Carnet. Allerdings kann es Abweichungen zwischen dem jeweiligen Staatsgebiet und dem Zollgebiet geben. Beispielsweise können Sie für Reisen auf die zu Dänemark gehörenden Färöer-Inseln durchaus ein Carnet nutzen, während Grönland dieses nicht akzeptiert. Auch auf den zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln werden Carnets gern für vorübergehende Einfuhren eingesetzt. Trotz aller international geltenden Regeln und Vereinbarungen hat jedes Land seine eigenen Besonderheiten und Ansprüche. Hierüber werden Sie von Ihrer IHK vor Beginn der Reise eingehend beraten.

Bei Reisen in Länder, die nicht dem Carnet A.T.A.-Verfahren angehören, sind vielfältige aus- und einfuhrrechtliche Bestimmungen zu beachten. Wegen der waren- und länderbedingten Unterschiede empfehlen wir Ihnen mit der für Sie zuständigen IHK Kontakt aufzunehmen.

13. Gilt ein Carnet auch für Transitverfahren?

Ein Carnet soll der vorübergehenden Einfuhr von Waren und nicht der Durchfuhr mit Waren dienen. Eine andere Interpretation lassen die zugrunde liegenden Zollübereinkommen über das Carnet A.T.A. nicht zu. Bitte sprechen Sie Ihre IHK dennoch auf eine praktikable Alternative an, wenn Sie beispielsweise von Deutschland über die Schweiz nach Italien reisen möchten. Fest steht, dass Sie Waren nicht unter Deckung eines Carnets durch Länder befördern können, die dem Carnetverfahren nicht beigetreten sind.

14. Sind Reisen mit Carnets in die Republik China (Taiwan) möglich?

Die Republik China ist bisher nur von wenigen Ländern offiziell anerkannt worden. Die Volksrepublik China betrachtet die Republik China (Taiwan) nach wie vor als abtrünnige Provinz. Um dennoch Reisen dorthin zu ermöglichen, wurde das Carnet C.P.D. geschaffen. Dieses Akronym steht für „Carnet de Passages en Douane for Temporary Admission“, worunter ebenfalls das „Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr“ zu verstehen ist.

Dieses lachs- bzw. orangefarbene Zollpapier wird genauso behandelt wie das grüne Carnet A.T.A. und beruht auf einer Vereinbarung zwischen der EU und anderen Staaten einerseits und der Republik China (Taiwan) andererseits. Es kann nur dort angewendet werden und pro Carnet ist nur eine einzige Einreise erlaubt. Zu beachten ist weiterhin, dass Sie zusätzlich ein Carnet A.T.A. benötigen, wenn Sie außer der Republik China (Taiwan) noch andere Länder besuchen wollen.

15. Können Sie für vorübergehende Einfuhren anstelle eines Carnet A.T.A. ein Carnet T.I.R. verwenden?

Ein Carnet T.I.R. dient im Gegensatz zum Carnet A.T.A. nicht der vorübergehenden Einfuhr, sondern dem Transit und grundsätzlich der endgültigen Einfuhr von Waren. Es handelt sich dabei um ein internationales, zollamtlich überwachtetes Transportverfahren im grenzüberschreitenden Güterverkehr. Damit können Waren unter Zollverschluss ohne besondere Prüfungen an den Ländergrenzen bis in das Bestimmungsland gebracht werden. Das Carnet T.I.R. gilt auch nur für diese eine Fahrt. Im Bestimmungsland wird die abschließende Einfuhrabwicklung vorgenommen. Das Carnet T.I.R. kann vom Spediteur in Kombination mit dem Carnet A.T.A. verwendet werden. Weitere Informationen zum Carnet T.I.R. erhalten Sie von den Mitgliedsverbänden des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., Frankfurt am Main.

Vor der Reise

16. Ausfüllen von Antrag und Carnet.

Zusätzlich zu der in jedem Carnetvordruck abgedruckten Ausfüllanleitung für den Antragsteller erhalten Sie hier einige weitere Erläuterungen und Informationen. Weitere Hilfestellung erhalten Sie von Ihrer IHK:

- a. Im Carnet-Antrag sollen Sie die Länder eintragen, in die Sie die Waren einführen wollen und die Länder, die Sie dabei durchfahren werden. Nur anhand dieser Angaben kann die IHK beurteilen, wie viele Blätter für Ein- und Wiederausfuhren und Transite in das Carnet eingelegt werden müssen. Außerdem erleichtern diese Angaben Ihrer IHK eventuelle Nachforschungen, falls sie später in Ihrem Interesse notwendig werden.
- b. Carnets werden von Ihrer IHK prinzipiell für die Höchstdauer von einem Jahr ausgestellt, weil eine kürzere Gültigkeitsdauer unnötig wichtige Fristen abschneidet. Und da Sie für ein Zweimonatscarnet die gleiche Gebühr wie für ein Jahrescarnet bezahlen, ist dieses Prinzip kostenunabhängig.
- c. Mit einem sauber ausgefüllten Carnet erleichtern Sie allen Zollbeamten, insbesondere den ausländischen, die Arbeit. Bei handschriftlich ausgefüllten Carnets kann es zu Problemen bis hin zur Ablehnung der Carnet-Abfertigung kommen. Bitte füllen Sie daher alle Formulare möglichst elektronisch oder per Schreibmaschine aus. Über Ihre IHK und im Fachhandel für Außenhandelsformulare können Sie eine für diesen Zweck bestimmte elektronische Ausfüllhilfe beziehen.
- d. Auf der Vorderseite des Carnets ist die beabsichtigte Verwendung der Waren anzugeben. Hier ist nicht danach gefragt, was Sie im Einzelnen unternehmen wollen. Sie sollen nur angeben, ob die Ware als Messegut und ggf. für welche Messe oder aber als Warenmuster oder als Berufsausrüstung oder z. B. als wissenschaftliches Gerät eingeführt werden soll. Möglich ist auch die Einfuhr von Waren zu verschiedenen Verwendungszwecken. Lesen Sie bitte hierzu Punkt 17.
- e. Auf dem Carnetumschlag sollen Sie den Reisenden namentlich eingetragen. Sofern im Laufe des Jahres mehrere Personen mit dem Carnet reisen, geben Sie nach Möglichkeit die Namen aller in Betracht kommenden Personen an. Sind es zu viele, tragen Sie in Feld B. „gemäß Vollmacht / as per authority“ ein. Diese Vollmacht muss der jeweilige Reisende mit sich führen und bei Bedarf vorlegen.
Haben Sie eine Spedition mit dem Transport beauftragt, schreiben Sie bitte nicht nur deren Firmennamen in das Feld B des Carnets bzw. in den Vollmachtsvordruck, sondern z.B. „Herrn XY von der ABC GmbH (mit Anschrift)“.

- f.** Die ausländischen Zollstellen können eine Übersetzung des Carnets verlangen, sofern es nicht in einer ihnen vertrauten Sprache ausgestellt wurde. Bitte fragen Sie deshalb vorab bei Ihrer IHK nach den jeweiligen formellen Erfordernissen.
- g.** Alle Waren, für die das Carnet verwendet werden soll, sind in die Spalten 1 bis 6 der Allgemeinen Liste (identisch im Carnetantrag und im Carnet) einzutragen. Reicht hier der vorhandene Platz nicht aus, sollten Sie die offiziellen Zusatzblätter verwenden. Die ausländischen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Ihre internen Warenaufstellungen oder Packlisten als Ersatz anzuerkennen.
Bezeichnen Sie die Waren in Ihrem eigenen Interesse so genau wie möglich, wenn vorhanden mit Modell- bzw. Herstellungsnummern oder anderen Zeichen, die später als Identitätsmerkmal dienen können. Lässt sich ein Gegenstand nicht klar beschreiben, bietet es sich an, die Warenliste durch eine Fotografie des Stückes zu ergänzen. Müssen Sie später unter Umständen nachweisen, dass Sie die Waren aus dem Einfuhrland wieder ausgeführt haben, ist dies ohne eindeutige Identitätsmerkmale kaum möglich und zieht unnötige Probleme nach sich.
- h.** Als Wertangabe dient der „Handelswert im Inland“, der grundsätzlich in EURO anzugeben ist. Damit ist der Wert gemeint, den Sie beim Verkauf im Inland (ohne Umsatzsteuer) erzielen würden. Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Werte der Waren möglichst realistisch und keinesfalls zu niedrig ansetzen. Der ausländische Zoll kann Sie mit Strafen belegen, wenn er von zu gering angegebenen Zollwerten Kenntnis erhält und Ihnen den Versuch der Zollhinterziehung unterstellt. Das könnte letztlich die Möglichkeit der Beschlagnahme oder Einziehung der Waren nach sich ziehen.
- i.** Besteht eine Sendung/Anlage aus mehreren Teilen, sollten Sie den Wert jedes einzelnen Gegenstandes angeben und nicht deren Gesamtwert. Eventuell verbleiben einzelne Stücke im Ausland, die dann dort zur Einfuhr angemeldet und verzollt werden müssen. Bei der Verzollung wird dann der im Carnet angegebene Wert zugrunde gelegt. Geht er daraus nicht hervor, verlangen die ausländischen Zollverwaltungen Nachweise über den Wert, z. B. Verkaufsrechnungen. Sind diese Unterlagen nicht zu beschaffen, kann der Wert des Gegenstands von der Zollverwaltung geschätzt werden, wobei diese meistens besser abschneiden als die Carnetinhaber.

17. Können Sie Waren zu mehreren Verwendungszwecken in ein Land einführen?

Sie können z. B. zunächst eine Messe besuchen und dieselben Waren danach als Warenmuster im gleichen Land verwenden, sofern das Einfuhrland auch diesem Abkommen beigetreten ist. Davon abgesehen müssen alle Verwendungen schon auf dem Carnetdeckblatt stehen, und der Reisende muss im Feld C. auch angegeben haben: „Messe ... in ... vom ... bis ... und anschließend als Warenmuster zum Besuch von Kunden“.

Wenn Sie z.B. Waren für den Besuch einer einzigen Messe eingeführt und auch nur dies als Verwendungszweck in das Carnet eingetragen haben, sollten Sie diese Ware keinesfalls einem anderen Verwendungszweck im Einfuhrland zuführen. Lassen Sie sich bei Bedarf unbedingt durch die Zollverwaltung des Einfuhrlandes dessen Einverständniserklärung aushändigen, damit

Ihnen die weitere Verwendung nicht als Missbrauch des Verfahrens ausgelegt wird, der mit empfindlichen Strafen belegt ist. Falls Ihnen die weitere Verwendung des Carnets gestattet werden sollte, achten Sie bitte auf die im Carnet eingetragene Wiederausfuhrfrist.

18. Wie ist der weitere Ablauf?

Sie müssen das Carnet der IHK einreichen, damit es geprüft, erfasst, mit einer Registriernummer, der Gültigkeitsdauer sowie mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen wird. Falls die IHK bzw. Euler Hermes eine Sicherheit verlangt hat, müssen Sie diese spätestens jetzt bei der IHK hinterlegen. Danach führt Sie der Weg zu dem für Sie örtlich zuständigen Zollamt, wo Sie die komplette Ware vorzeigen und das Carnet zur Sicherung der Nämlichkeit vorlegen müssen.

19. Worum handelt es sich bei der Nämlichkeitssicherung?

Es handelt sich um die Feststellung und Sicherung der Identität der Waren. Der Zoll beschaut die Waren und bringt dabei gegebenenfalls Plomben oder Dienstsiegel auf den Waren an, um deren Wiedererkennung zu erleichtern; und er vermerkt dies in der Warenliste des Carnets. Nämlichkeitssicherungen finden üblicherweise bei dem örtlich für Sie zuständigen Zollamt statt. Selbstverständlich können sowohl die Warenbeschau als auch die damit verbundene Nämlichkeitssicherung auch auf Ihrem Betriebshof oder in Ihrem Lager stattfinden. Der Besuch des Zolls bei Ihnen ist nach der Zollkostenverordnung allerdings kostenpflichtig.

Verzichten können Sie auf die Nämlichkeitssicherung nicht, denn sie ist zwingend vorgeschrieben. Sie liegt zudem in Ihrem eigenen Interesse, denn Sie müssen jederzeit nachweisen können, dass die mitgeführten Waren mit denen im Carnet verzeichneten absolut identisch sind. Das wird auch von den ausländischen Zollstellen und mit Sicherheit auch vom EU-Grenzzollamt oder ggf. von Ihrem Binnenzollamt bei der Wiedereinfuhr geprüft.

20. Kann die Warenliste nachträglich geändert werden?

Zuweilen bemerken Sie erst nach Ausstellung des Carnets, dass die Warenliste des Carnets nicht richtig oder unvollständig ist, weil weitere oder andere Gegenstände ausgeführt werden sollen oder weil Sie sich z.B. bei der Seriennummer einer Maschine verschrieben haben. Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen dürfen einzig und allein von Ihrer IHK vorgenommen werden. Ihnen selbst ist das strikt untersagt. Sprechen Sie also im Bedarfsfall unbedingt Ihre IHK an.

21. Können Sie weitere Blätter in das Carnet einfügen?

Reichen die von der IHK in das Carnet eingelegten Blätter für die beabsichtigten Reisen nicht aus, darf nur die ausgebende IHK auch mehrmals Blätter nachlegen. Innerhalb seiner Gültigkeitsfrist kann das Carnet für beliebig viele Reisen ausgestattet werden. Einzelne IHKs verlangen hierfür allerdings zusätzliche Gebühren. Die zusätzlichen Blätter werden von Ihnen absolut identisch ausgefüllt, d.h. auch die Warenliste darf nicht verändert werden. Nur wenn Ihre IHK dem ausdrücklich zustimmt, können Sie im Notfall selbst weitere Blätter in das Carnet einfügen. Diese strengen Maßstäbe sind erforderlich, damit später die ordnungsgemäße Abfertigung des Carnet

geprüft und so der Zahlung von ausländischen Einfuhrabgaben rechtzeitig vorgebeugt werden kann.

22. Wann benötigen Sie eine Ausfuhranmeldung?

Führen Sie Waren mit einem Carnet A.T.A. vorübergehend aus, ist diese nicht erforderlich. An ihre Stelle tritt heute das gelbe Ausfuhrblatt, in das der Zollbeamte Hinweise zur Ausfuhr einträgt. Eine nachträgliche Ausfuhranmeldung müssen Sie allerdings abgeben, wenn die Waren im Ausland verblieben sind. Ist für bestimmte, genehmigungspflichtige Waren (z. B. Waffen) eine **Ausfuhrgenehmigung** erforderlich, müssen Sie diese unbedingt einholen. Das Carnet A.T.A. (bzw. Carnet C.P.D.) ändert daran nichts. Ausfuhrgenehmigungen erteilt das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn. Die Ausfuhr von geschützten Tier- und Pflanzenarten ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim [Bundesamt für Naturschutz](#), Konstantinstraße 110, 53179 Bonn. Genehmigungspflichtig ist unter Umständen auch die Ausfuhr von Kunstwerken und anderem Kulturgut. Die Überwachung all dieser Ausfuhrbeschränkungen und -verbote gehört zu den Aufgaben der deutschen Zollverwaltung, die Sie in dieser Hinsicht ebenfalls beraten wird.

Abfertigung beim Zoll

23. Wie werden die einzelnen Blätter im Carnet abgefertigt?

Im Carnet befinden sich gelbe Aus- und Wiedereinfuhrblätter, welche für die Abfertigungen durch Ihr deutsches Binnenzollamt (Ausfuhrzollamt) bzw. das EU-Grenzzollamt (Ausgangszollamt) bestimmt sind. Die weißen Ein- und Wiederausfuhrblätter sowie die blauen Transitblätter behandeln die ausländischen Zollstellen. Bei den Zollabfertigungen werden die separat in das Carnet eingelegten Blätter, die sogenannten Trennabschnitte, aus dem Carnet herausgenommen, während die dazugehörigen Stammabschnitte unbedingt im Carnet verbleiben müssen.

Zu Beginn der Reise wird das gelbe Ausfuhrblatt von Ihrem Binnenzollamt abgefertigt, das auch die Nämlichkeitssicherung der Carnetware vornimmt. Dieses Binnenzollamt entnimmt bei der Gelegenheit den Trennabschnitt des gelben Ausfuhrblatts. Beim Verlassen der Europäischen Union wird zusätzlich der im Carnet verbleibende gelbe Stammabschnitt vom EU-Grenzzollamt abgestempelt.

Danach erfolgen der Grenzübertritt und die Abfertigung des weißen Einfuhrblattes durch den Zoll des Einfuhrlandes. Dort verbleibt der weiße Trennabschnitt zum Nachweis der Wareneinfuhr. Spätestens an dieser Stelle müssen Sie unbedingt darauf achten, dass der Zöllner des Einfuhrlandes keine Frist für die Wiederausfuhr der zur Einfuhr angemeldeten Waren einsetzt, die Sie nicht einhalten können.

Ebenso ist wichtig, dass Sie bei der Einfuhrerklärung nicht irrtümlich Warenpositionen angeben, die Sie in Wirklichkeit gar nicht dabei haben. Wenn beispielsweise von den Positionen 1-20 die Position 11 nicht mitgenommen wird, müssen Sie als Einführer (Carnetinhaber) in Ihrer Einfuhrerklärung und gleichermaßen der Zollbeamte bestätigen, dass nur die Waren 1-10 und 12-20 eingeführt werden.

Bei der Wiederausfuhr geschieht dasselbe mit dem weißen Wiederausfuhr-Trennabschnitt. Dieser Abschnitt wird nach seiner Abfertigung von der ausländischen Zollstelle zu dem Zollamt gesandt, welches die Einfuhrabfertigung vorgenommen hat. Dort wird regelmäßig geprüft, ob die Ware fristgerecht und vollzählig wieder ausgeführt wurde.

Im Transitverkehr - auch Durchfuhr genannt - geschieht das gleiche mit den blauen Blättern. Allerdings ist zu beachten, dass es bei diesen Transitblättern keine besonderen Ausfertigungen für die Einfuhr und für die Ausfuhr gibt. Für beide werden identische Blätter benutzt. Dafür befindet sich auf dem unteren Teil des Transit-Stammabschnitts eine besondere Rubrik für die Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamts. Einfuhr- und Wiederausfuhrvermerk befinden sich also auf dem gleichen Stammabschnitt. Deshalb werden die Transitblätter paarweise verwendet, weil auch hier ein Trennabschnitt beim Einfuhrzollamt verbleibt und der andere Trennabschnitt bei der Transiterledigung dem Carnet entnommen und an das Einfuhrzollamt gesandt wird. Damit soll die Grenzabfertigungsdauer reduziert und ein schnellerer Warendurchfluss zum Ort der beabsichtigten Verwendung ermöglicht werden.

Die blauen Transitblätter werden auch dann verwendet, wenn ein Messegelände ein eigenes Zollgebiet darstellt. Dann wird bei der Einfuhr beim Überschreiten der Landesgrenze ein Transit zum Messezollamt eröffnet. Das Messezollamt beendet diesen Transit und fertigt das weiße Einfuhrblatt ab. Die Rückreise erfolgt in umgekehrter Reihenfolge, also Abfertigung des Wiederausfuhrblattes und Eröffnung des Rücktransits. Dieser ist beim Verlassen des Einfuhrlandes zu erledigen.

Bei der Rückkehr in die Europäische Union ist die Abfertigung des gelben Wiedereinfuhrblatts, entweder vom EU-Grenzzollamt oder von Ihrem Binnenzollamt, sehr zu empfehlen. Die deutschen Zollbeamten müssen diese Abfertigung auf Ihren Antrag hin vornehmen. Erledigen Sie diese Zollabfertigung nicht, wird Ihnen unter Umständen die spätere und vermutlich kostenintensive Zusammenstellung und Vorführung der Waren bei Ihrem Zollamt nicht erspart bleiben.

24. Dürfen Sie Waren in Teilpartien einführen bzw. in Teilpartien wieder ausführen?

Nicht alle an diesem Verfahren teilnehmende Länder lassen Teilein- bzw. Teilwiederausfuhren zu. Das funktioniert nur, soweit die ausländische [Zollverwaltung](#) damit einverstanden ist. Dennoch kann es bei der Abfertigung des Carnets Schwierigkeiten geben.

Es sollten sich im Carnet genügend Blätter befinden, um jede einzelne Teileinfuhr und Teilausfuhr auf einem besonderen Einfuhr- bzw. Wiederausfuhrblatt eintragen zu können. Nur bei Teilwiederausfuhren können Sie alternativ dafür sorgen, dass die Zollbeamten auf demselben Wiederausfuhrblatt mehrere Teilabfertigungen bestätigen und den betreffenden Trennabschnitt dem Carnet erst nach Wiederausfuhr der letzten Teilpartie entnehmen. Bei Teileinfuhren kann das so nicht funktionieren. Aber bei der Abfertigung von Teilwiedereinfuhren kann das EU-Zollamt bzw. ein Binnenzollamt genauso mit dem gelben Wiedereinfuhrblatt verfahren.

Auf jeden Fall müssen Sie genau darauf achten, dass Sie zum Schluss die fristgerechte Wiederausfuhr sämtlicher ursprünglich eingeführten Gegenstände beweisen können. Führen Sie nur einen Teil der Waren wieder aus und verzollen den Rest im Ausland, lassen Sie diese Verzollung bitte ebenfalls in das Carnet eintragen. Im Zweifel hilft auch ein Anruf bei der Zollverwaltung des Einfuhrlandes.

25. Müssen Sie beim Zoll Gebühren für die Abfertigung von Carnets zahlen?

Nach den zugrunde liegenden Zollabkommen nicht. In Artikel 10 des internationalen Übereinkommens über Carnet A.T.A. heißt es dazu ausdrücklich:

„Die am Arbeitsplatz der Zollämter während der Amtsstunden erteilten Bescheinigungen in den nach diesem Abkommen verwendeten Carnets A.T.A. sind gebührenfrei.“ Beachten Sie die Worte *„...während der Amtsstunden...“* Kommen Sie also außerhalb der Amtsstunden, zahlen Sie sehr wohl eine Gebühr.

26. Was passiert, wenn Sie ohne ein Carnet an die Grenze kommen?

Im Grunde genommen darf Ihnen ein Zollbeamter eines am Carnetverfahren teilnehmenden Landes die vorübergehende Einfuhr von Waren ohne Carnet nicht verweigern, aber er wird natürlich versuchen, Sie von der Vorlage eines Carnets zu überzeugen. Grundsätzlich kann er nur die Hinterlegung einer Sicherheit verlangen. Das muss nicht ein Carnet A.T.A., es kann auch die Bürgschaft eines im betreffenden Land zugelassenen Zollbürgen sein oder die Hinterlegung der Einfuhrabgaben in bar. Je nach Einfuhrland können aber auch auf bestimmte Waren bezogene Einfuhrverbote oder -beschränkungen gegen eine Einfuhr sprechen. Dies sollten Sie natürlich bereits vor Antritt der Reise mit dem ausländischen Partner bzw. der IHK bzw. mithilfe der [EU-Marktzugangsdatenbank](#) geklärt haben.

27. Warum dürfen bestimmte Teile des Carnets erst an der Grenze ausgefüllt werden?

Alle Angaben auf dem grünen Deckblatt des Carnets auf Vor- und Rückseite müssen Sie vor der ersten Einfuhr vermerken. In die Einlageblätter sollten dagegen nur die laufenden Blattnummern, die Carnetnummer, die Gültigkeitsdauer, der ausgebende Verband und der Carnetinhaber eingetragen sein; also alles, was sich während der Verwendungsdauer des Carnets nicht ändern kann. Alle weiteren Angaben, wie der Name des Reisenden in Feld F, die Warenpositionen, die Verwendungsart usw., sind Bestandteil der bei Grenzübertritt abzugebenden Zollerklärung. Diese Angaben sollte der Reisende deshalb erst dann in das Carnet eintragen, wenn er sich an der Grenze befindet. Der Reisende unterschreibt vor Ort – am besten in Gegenwart des dortigen Zollbeamten – die Zollerklärung in Feld F. Speziell für Ihre Reisenden hat Euler Hermes einen Flyer mit den wichtigsten Informationen herausgegeben, der bei der IHK kostenlos erhältlich ist.

28. Ist die vorschriftsmäßige Bearbeitung des Carnets an den Grenzen gewährleistet?

Obwohl es sich um ein internationales Zollverfahren mit einheitlichen Formularen handelt, können Irrtümer vorkommen. Bei der Einfuhr entnimmt der Zollbeamte dem Carnet den Trennabschnitt des Einfuhrblattes. Dieser Abschnitt ist wie eine Bürgschaftsurkunde, zumindest aber wie eine Beweisurkunde zu betrachten. Das gleiche gilt hinsichtlich des im Carnet verbleibenden Stammabschnitts, der Ihnen als Nachweis der Einfuhr dient. Alle Angaben auf dem Einfuhr-Stammabschnitt gelten als richtig. Sind sie falsch und Sie können den Gegenbeweis nicht führen, geht dies zu Ihren Lasten. Führen Sie z.B. nur einen Teil der im Carnet verzeichneten Waren ins Ausland ein, der Zollbeamte trägt aber im Einfuhrblatt alle Waren als eingeführt ein, können Sie später kaum noch beweisen, dass diese Eintragung falsch war. Diesen Nachweis müssten Sie aber spätestens bei der Wiederausfuhr führen, wenn Sie bei der Wiederausfuhrabfertigung gefragt werden, warum nicht alle Waren das Land wieder verlassen.

29. Dürfen Sie die erledigten Stammabschnitte aus dem Carnet herausnehmen?

Nein, das darf tatsächlich nur Ihre IHK. Wenn das Carnet durch die Vielzahl der Reisen und der eingelegten Blätter sehr umfangreich geworden ist, können Sie es vorübergehend an die IHK zurückgeben, damit die bis dahin erfolgten Zollabfertigungen geprüft und erledigte Blätter entnommen werden können. Sie werden von der IHK bis zur Rückgabe des Carnets aufbewahrt und dann wieder eingefügt. Damit schützen Sie sich vor unberechtigten Reklamationen aus dem Ausland und vor dem Verlust dieser Blätter.

Fristen

30. Kann ein Carnet verlängert werden?

Nach den Bestimmungen der internationalen Zollabkommen darf ein Carnet höchstens für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt werden.

Übrigens dürfen die ausländischen Zollverwaltungen bei der Einfuhrabfertigung bzw. Transiteröffnung auch keine Wiederausfuhrfristen festsetzen, die die Gültigkeitsdauer des Carnets überschreiten.

Jeder Reisende sollte die Eintragungen der Zollbeamten sofort kontrollieren. Dabei ist sowohl darauf zu achten, dass der Zollbeamte die richtigen Positionen notiert, als auch darauf, ob er in das Carnet eine verkürzte Wiederausfuhrfrist einträgt. Hierfür ist auf dem Stammabschnitt des Einfuhrblatts die Rubrik „Frist für die Wiederausfuhr/Wiedergestellung der Waren“ vorgesehen. Ist dort ein Datum eingetragen, muss die Ware bis spätestens zu diesem Tage wieder ausgeführt werden. Entsprechendes gilt natürlich, falls dort zum Beispiel „6 Monate“ eingetragen wurde. Allerdings dürfen die Zollbeamten die Wiederausfuhrfristen nicht willkürlich verkürzen: Bei Warenmustern und Berufsausrüstungen darf diese Frist sechs Monate nicht unterschreiten; bei Messegütern kann sie noch weiter verkürzt werden, sie muss sich aber mindestens über einen Monat nach Schluss der Veranstaltung erstrecken. Bei Transitverkehren müssen Sie insbesondere damit rechnen, dass bei der Einfuhr kurze Wiederausfuhrfristen von zumeist wenigen Tagen in das Carnet eingetragen werden. Erscheint dieser Zeitraum zu kurz, sollte der Reisende sofort eine Verlängerung beantragen, spätestens bis zum Ablauf der oben genannten Frist.

31. Was ist zu tun, wenn die Ware länger als die verkürzte Wiederausfuhrfrist im Ausland bleiben muss?

Sie können die Wiederausfuhrfrist von einem Zollamt des Einfuhrlandes verlängern lassen. Dies sollte zumindest dann möglich sein, wenn zunächst eine verkürzte Wiederausfuhrfrist festgesetzt worden war. Dann kann die Wiederausfuhrfrist maximal bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets verlängert werden, d.h. eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer des Carnets hinaus ist ausgeschlossen.

32. Die Gültigkeitsdauer des Carnets läuft ab, die Ware soll aber noch länger im Ausland bleiben.

Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:
Sie

- a. bringen die Waren in die EU zurück (nur über die Grenze), und führen sie mit einem neuen Carnet wieder aus,
- b. entrichten im Einfuhrland die entsprechenden Einfuhrabgaben,
- c. bringen die Waren vor Ablauf des Carnets in ein Zoll-Lager im Einfuhrland,
- d. überführen die Waren in ein anderes Zollverfahren (Auskünfte erteilt der ausländische Zoll),
- e. sprechen Ihre IHK auf die Möglichkeit eines Anschlusscarnets an, siehe hierzu bitte Punkt 33.

Wenn Sie jedoch die Waren stillschweigend im Ausland lassen und später zurückbringen, besteht die Gefahr, dass das ausländische Grenzzollamt bei der Wiederausfuhr einen „Vorbehaltsvermerk“ in das Carnet einträgt, so dass es eine Reklamation des Carnets und die Abgabenerforderung des ausländischen Zolls droht. Können Sie dann nachweisen, dass sich die Waren wieder im Zollgebiet der EU befinden, gilt der Vorgang unter Umständen als erledigt. Wahrscheinlicher ist allerdings, dass die ausländische Zollverwaltung den Nachweis der fristgerechten Wiederausfuhr verlangt, d.h. innerhalb der Gültigkeitsdauer des Carnets oder der bei der Einfuhr festgesetzten Wiederausfuhrfrist. Diesen Nachweis können Sie natürlich nicht führen, wenn die Waren tatsächlich über die Frist hinaus im Ausland geblieben sind. Das führt unweigerlich zur Zahlung der ausländischen Einfuhrabgaben.

33. Welche Möglichkeiten ohne Transport- oder Verzollungskosten gibt es?

Eventuell können Sie Ihre Waren unter Deckung eines Anschlusscarnets im Ausland lassen. Darunter ist ein neues Carnet mit einer neuen Carnetnummer zu verstehen, aber mit derselben Warenliste wie im alten Carnet. Die Gültigkeitsdauer des Anschlusscarnets beginnt im Idealfall einige Wochen vor dem Tag, an dem das alte Carnet ungültig wird. Die Laufzeiten der beiden Carnets überschneiden sich demnach eine gewisse Zeit.

Da nicht alle am Carnetverfahren teilnehmenden Länder Anschluss-Carnets akzeptieren, sollten Sie zunächst mit der Zollverwaltung des Einfuhrlandes oder mit Ihrer IHK klären, ob ein Anschlusscarnet in Ihrem Fall anerkannt wird.

Wurde das Anschlusscarnet auf Ihren Antrag von der IHK ausgestellt, müssen Sie zunächst dafür sorgen, dass darin ein Nämlichkeitsvermerk eingetragen wird. Legen Sie dazu das alte Carnet und das Anschlusscarnet dem Zollamt vor, dessen Nämlichkeitsvermerk sich im alten Carnet befindet. Diesen Nämlichkeitsvermerk sollte der Zollbeamte sodann in das neue Carnet übertragen. Sofern dies verweigert wird, weil Sie die Waren nicht vorzeigen können, sollten Sie Ihr Anliegen dem Vorgesetzten des Zollbeamten vortragen und sich nach dem Grund der Ablehnung erkundigen. Führt auch dies nicht zum Erfolg, wiederholen Sie Ihren Wunsch nach Übertragung des Nämlichkeitsvermerks gegenüber Zollbeamten des Einfuhrlandes, der das Anschlusscarnet annimmt.

Damit das neue Carnet anerkannt und das alte abgelöst wird, ist die rechtzeitige Vorlage des alten Carnets innerhalb seiner Gültigkeitsdauer zusammen mit dem neuen Carnet bei einem Zollamt im Einfuhrland (entweder dem Einfuhrzollamt oder dem zuständigen Binnenzollamt) erforderlich. Dazu wird aus dem Wiederausfuhr-Stammabschnitt des alten Carnets sinngemäß folgender Vermerk eingetragen: „Übernommen in Carnet...“. Entsprechend wird in das neue Carnet eingetragen: „Übernommen aus Carnet...“. Damit befinden sich die Waren unter Deckung des neuen Carnets im Ausland und können dort bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer bleiben, sofern der Zollbeamte nicht eine kürzere Wiederausfuhrfrist in das Anschlusscarnet eingetragen hat.

Das alte Carnet geben Sie anschließend nach Möglichkeit sofort an die IHK zurück.

34. Kann das ausländische Zollamt eine Wiederausfuhr nachträglich bestätigen?

Das ausländische Ausfuhrzollamt besitzt keinerlei Unterlagen über die Wiederausfuhr. Es hat den Wiederausfuhr-Trennabschnitt dem Carnet entnommen und an das Einfuhrzollamt weitergeleitet. Dort anzufragen, ist nicht sinnvoll, weil die gewünschte Bestätigung dort nur vorliegt, wenn die Wiederausfuhr ordnungsgemäß abgefertigt wurde. In diesem Fall hat das Zollamt keinerlei Veranlassung, das Carnet zu reklamieren. In dem Fall benötigen Sie keine Wiederausfuhrbestätigung.

Benötigen Sie die Bescheinigung, weil das Carnet reklamiert worden ist, erhalten Sie vom ausländischen Einfuhrzollamt keine Bestätigung über die Wiederausfuhr der Waren, weil dieses Zollamt die Reklamation ja nur deshalb veranlasst hat, weil dort der Wiederausfuhr-Trennabschnitt fehlt oder daraus die ordnungsgemäße Wiederausfuhr nicht hervorgeht. Mit einer Anfrage beim ausländischen Einfuhrzollamt machen Sie also nur auf das Fehlen des Wiederausfuhrvermerks aufmerksam.

Ist Ihnen das Carnet erst nach Rückkehr in die EU abhanden gekommen, können Sie bei dem betreffenden EU-Grenzzollamt bzw. bei Ihrem Binnenzollamt nachfragen, ob Sie eine Kopie des gelben Wiedereinfuhrblattes erhalten können. Daraufhin lässt sich in der Regel problemlos ein amtlicher Wiedereinfuhrnachweis in Form einer [Besichtigungsbescheinigung](#) beschaffen.

35. Genügt zum Nachweis der Wiederausfuhr die Bescheinigung eines Spediteurs?

Als geeignete Nachweise werden von den ausländischen Zollverwaltungen nur amtliche bzw. amtlich bestätigte Erklärungen anerkannt. Immer mehr ausländische Zollverwaltungen verlangen darüber hinaus den Nachweis der fristgerechten Wiederausfuhr. Nichtamtliche Unterlagen, wie z.B. eidesstattliche Erklärung, Konnossementkopien usw., werden als untauglich zurückgewiesen. Nur wenn sich darauf ein Zollstempel befindet, haben Sie die Chance, daraufhin eine [Besichtigungsbescheinigung](#) von dem Zollamt zu erhalten, um dessen Stempelabdruck es sich handelt. Es ist also durchaus sinnvoll, alle von einem Zollamt abgestempelten Unterlagen Ihrer IHK oder Euler Hermes einreichen, die sich dann um eine Besichtigungsbescheinigung bemühen. Wenn Sie dies selbst erledigen wollen, lassen Sie sich vom deutschen Zoll am besten auch gleich den Zusatzvermerk unterschreiben, der lautet: „Nach den vorgelegten Unterlagen sind *diese Gegenstände bereits in das Zollgebiet der Europäischen Union zurückgebracht worden am ...*“ Der Zollbeamte unterschreibt einen solchen Zusatzvermerk selbstverständlich nur dann, wenn Sie das tatsächliche Rückkehrdatum nachweisen oder anhand Ihrer Unterlagen zumindest glaubhaft machen können. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Zwischenfälle

36. Die Reklamationen der ausländischen Zollverwaltungen

a. Wann reklamiert eine ausländische Zollverwaltung ein Carnet?

Immer dann, wenn der Trennabschnitt des Wiederausfuhrblattes nicht zum Einfuhrzollamt gelangt ist oder nach der Erklärung auf dem Wiederausfuhr-Trennabschnitt nur ein Teil der Ware wieder ausgeführt wurde oder weil die Ware zu spät, nämlich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder Wiederausfuhrfrist, ausgeführt wurde. Der Trennabschnitt des Wiederausfuhrblattes wird vom Ausfuhr- zum Einfuhrzollamt geschickt. Das Einfuhrzollamt prüft, ob alle Waren komplett und fristgerecht wiederausgeführt wurden. Üblicherweise landet die Reklamationsnachricht über die Bürgenkette beim DIHK bzw. bei Euler Hermes. Falls sich die ausländische Zollverwaltung direkt an Sie wendet, informieren Sie bitte umgehend die IHK.

b. Welche Folgen hat diese Reklamation?

Sie werden aufgefordert, durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen, dass die Waren wieder ausgeführt, verzollt oder in ein anderes Zollverfahren übernommen worden sind. Wenn die Waren wieder ausgeführt wurden, bieten sich als Wiederausfuhrnachweise folgende Möglichkeiten an:

- Ein später in das Carnet eingetragener Vermerk einer anderen Zollverwaltung,
- der Wiedereinfuhrvermerk eines EU-Zollamts. Sie können nach Wiedereinfuhr der Waren in die EU die Waren einem EU-Grenzzollamt oder Binnenzollamt 'wiedergestellten'. Der Zollbeamte trägt dann entweder auf der Innenseite des Carnetumschlags einen Wiedergestellungsvermerk ein oder er fertigt das gelbe Wiedereinfuhrblatt ab.
- Eine [Besichtigungsbescheinigung](#). Sie können die Waren bei einem Zollamt – nicht nur einem deutschen, sondern auch einem ausländischen – vorführen und sich eine dreisprachige Besichtigungsbescheinigung ausstellen lassen.
Natürlich sollte die Bescheinigung nicht von der Zollverwaltung des Landes ausgestellt werden, dass das Carnet reklamiert. Sowohl der Vermerk einer ausländischen Zollverwaltung wie auch die Bescheinigung der Wiedereinfuhr in die EU als auch eine Besichtigungsbescheinigung müssen vor Ablauf der verkürzten Wiederausfuhrfrist bzw. Carnetgültigkeit datiert sein.

c. Handelt es sich um einen Irrtum, wenn Ihr Carnet noch während der Gültigkeitsdauer reklamiert wurde?

Die ausländische Zollverwaltung beanstandet damit vermutlich eine Fristüberschreitung. Die ausländischen Zollverwaltungen dürfen bei der Einfuhrabfertigung eine kürzere Wiederausfuhrfrist als die Gültigkeitsdauer des Carnets festsetzen. Sie muss aber auf dem Stammabschnitt des Einfuhrblattes eingetragen worden sein und darf nicht beliebig verkürzt werden.

d. Was ist zu tun, wenn der ausländische Zollbeamte Sie einfach ‘durchwinkt’ und das Carnet nicht abfertigen will?

Wenn ein ausländischer Zollbeamter sich weigert, Ihr Carnet bei der Wiederausfuhr abzufertigen oder Sie unkontrolliert passieren lässt, hat dies meist einen ganz bestimmten Grund. Entweder befinden Sie sich beim ‘Personenverkehr’ (Carnets werden - zumindest an größeren Grenzübergängen mit mehreren Schaltern - beim ‘Warenverkehr’ abgefertigt) oder das betreffende Zollamt hat nicht rund um die Uhr geöffnet und Sie verlangen eine Abfertigung außerhalb der Dienstzeit. In diesem Fall müssen Sie entweder eine besondere Gebühr bezahlen oder nach einem anderen Weg suchen, die Wiederausfuhr im Carnet bestätigt zu erhalten. Vielleicht haben Sie auf der anderen Seite der Grenze mehr Glück. Es würde dann genügen, sich auf dem nächsten Einfuhrblatt auf der anderen Seite der Grenze die Einfuhr bestätigen zu lassen. Dazu dient auch das gelbe Wiedereinfuhrblatt, das entweder an der EU-Grenze oder vom deutschen Binnenzollamt abgefertigt wird.

37. Die Waren werden nicht in die EU zurück gebracht, weil sie aus unterschiedlichen Gründen „im freien Verkehr“ des Einfuhrlandes verbleiben

Denken Sie bitte daran, dass Sie eine Ausfuhranmeldung (vgl. Punkt 22) abgeben müssen, wenn die Ware im Ausland verbleibt. Es ist ohne Belang, welcher der nachfolgenden Gründe dafür ausschlaggebend ist.

a. Diebstahl

Wurden die Waren im Ausland gestohlen, sind dennoch die ausländischen Einfuhrabgaben zu zahlen. Die Zollverwaltungen prüfen nicht, aus welchem Grund die Wiederausfuhr nicht möglich war, es kommt lediglich darauf an, dass die Waren im Ausland verblieben sind. Unabhängig davon sollten Sie den Diebstahl bei der Polizeibehörde des Einfuhrlandes anzeigen, zumal Sie das Risiko der Abgabenzahlung im Rahmen Ihrer Diebstahlversicherung mitversichern können und eine Kopie der Anzeige bei Ihrer Versicherung vorlegen müssen. Das Carnet sichert nur den Abgabensanspruch der Zollverwaltung des Einfuhrlandes, d. h. der Verlust der Ware ist darüber nicht versichert.

b. Untergang

In Fällen von z.B. Flutkatastrophen, Erdbeben o. ä. sollten Sie versuchen, den Untergang der Waren durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen, zweckmäßigerweise durch einen offiziellen Vermerk auf dem weißen Wiederausfuhrblatt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, lässt sich die letztlich zu Ihren Lasten gehende Zahlung der ausländischen Einfuhrabgaben höchstwahrscheinlich nicht vermeiden.

c. Verkauf der Ware

Grundsätzlich müssen Sie die unter Deckung eines Carnets eingeführten Waren wieder ausführen, weil es Sie nur zur vorübergehenden Einfuhr berechtigt. Trotzdem gestatten die meisten Zollverwaltungen den Verkauf der Ware. Speziell in den osteuropäischen Ländern sollten Sie rechtzeitig alle rechtlichen Einfuhrbestimmungen klären, am besten über den

Käufer der Ware. Dies muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Carnets bzw. der bei der Einfuhr festgesetzten Wiederausfuhrfrist des Carnets erfolgen.

Unabhängig davon müssen die Einfuhrabgaben für die im Einfuhrland verbleibenden Waren gezahlt werden. Zollbeteiligter sind zunächst Sie als Carnetinhaber, und zwar auch dann, wenn Sie mit dem Käufer die Übernahme der Abgaben vereinbart haben. Der Zollverwaltung gegenüber bleiben Sie für die Abgabenzahlung verantwortlich. Weder gegenüber Ihrer IHK bzw. dem DIHK, noch gegenüber der Euler Hermes können Sie sich auf eine anderslautende Vereinbarung berufen. In einem solchen Fall müssen Sie damit rechnen, dass Sie die Einfuhrabgaben dennoch bezahlen müssen. Schützen Sie sich am besten dadurch, dass der Erwerber die Einfuhrabgaben begleicht, z.B. auf dem Messezollamt, und diese Zahlung vom ausländischen Zoll parallel im Carnet quittiert wird.

d. Schenkung der Ware

Auch für verschenkte Waren müssen Sie grundsätzlich Einfuhrabgaben entrichten, weil Schenkungen und Verkäufe zollrechtlich gleich behandelt werden. Das gilt auch dann, wenn Sie die Waren wohltätigen Zwecken zuführen. Um sicher zu gehen, nicht mit den Einfuhrabgaben belastet zu werden, lassen Sie sich vorher von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes schriftlich bestätigen, dass Sie die Waren dort zu wohltätigen Zwecken zoll- und abgabefrei belassen können. Diese Bestätigung geben Sie bei nach Ende der Reise zusammen mit dem Carnet bei Ihrer IHK ab, damit sie im Reklamationsfall als Nachweis verwendet werden kann.

e. Verbleib im Einfuhrland aus wirtschaftlichen Gründen

Sind die Transportkosten höher als der Wert der Waren, können Sie sie unter Zollaufsicht vernichten lassen. Der ausländische Zollbeamte, der die Vernichtung überwacht, muss dies auf dem Wiederausfuhrblatt (Stammabschnitt und Trennabschnitt) vermerken. Im Übrigen wird das Carnet so behandelt, als sei die Ware aus dem Einfuhrland wieder ausgeführt worden. Das gleiche gilt, wenn Sie die Waren dem Staat bzw. der Zollverwaltung übereignen, ohne dass ihr daraus Kosten entstehen.

38. Andere Fälle aus der Praxis des Carnetverfahrens

a. Beschlagnahme

Sofern die Waren von einer staatlichen Stelle beschlagnahmt werden, wird damit der Lauf der Wiederausfuhrfrist gehemmt. Das ist in dem internationalen Zollübereinkommen über das Carnet A.T.A. geregelt. Beispiel: Wenn die Waren zwei Monate vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist im Ausland von der Polizei beschlagnahmt werden, können Sie die Waren noch bis zu zwei Monate nach Freigabe der Waren aus dem Ausland wiederausführen. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlagnahme nicht von privater Seite erfolgt ist. Eine Beschlagnahme von privater Seite liegt z. B. dann vor, wenn über das Vermögen Ihres ausländischen Kunden, bei dem sich Ihre Waren befinden, das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Dann erfolgt die Beschlagnahme der Waren auf Veranlassung der Gläubiger Ihres Kunden. Gelingt es Ihnen in einem solchen Fall nicht, notfalls mithilfe eines im Einfuhrland zugelassenen Rechtsanwalts, die Waren in kürzester Zeit freizubekommen, müssen Sie die Einfuhrabga-

ben bezahlen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Ihnen ein Anschlusscarnet die erforderliche Zeit verschafft, diese Zahlung zu vermeiden.

b. Ein Zollbeamter trägt Vermerke unklarer Bedeutung in das Carnet ein

Nehmen Sie diese Einträge nicht ohne weiteres hin. Versuchen Sie stets, die Bedeutung der Vermerke zu klären. Sofern Ihnen der Zollbeamte keine Auskunft gibt, kontaktieren Sie Ihre IHK. Den Namen und die Telefonnummer Ihres Ansprechpartners bei der IHK finden Sie auf der Rückseite des Carnets. Auch Euler Hermes hilft in solchen Fällen weiter, Ihre Fragen zu beantworten. Dabei ist es wahrscheinlich erforderlich, dass Sie das Carnet oder Kopien daraus zur Prüfung einreichen.

c. Ein Zollbeamter leitet unerwartet einen Transitverkehr ein

Damit Ihnen kein unnötiger Zeitverlust entsteht, weil ein Zollbeamter einen Transitverkehr einleitet und dafür die Transitblätter benutzt, die eigentlich für den Rücktransport gedacht waren, sollten Sie vorsorglich zusätzliche Transitblätter in das Carnet einfügen. Transitblätter werden nicht nur für einen Transitverkehr durch ein Land benutzt, sondern z. B. auch dann, wenn es sich um Messegut handelt und das Messegelände zum besonderen Zollgebiet erklärt worden ist. Dann sind die Fahrten von der Grenze zur Messe und zurück zollrechtlich gesehen Transitverkehre. Ähnliches gilt auch für die weißen Ein- und Wiederausfuhrblätter.

d. Das Carnet ist nicht mehr zu finden

Wird der Verlust zu einem Zeitpunkt bemerkt, zu dem sich die Waren innerhalb der EU befinden, sollten Sie diese kurzfristig bei einem Zollamt vorzeigen und eine [Besichtigungsbescheinigung](#) beschaffen. Diese senden Sie dann Ihrer IHK zu. Befinden sich die Waren noch im Ausland, legen Sie der IHK ein identisch ausgefülltes Carnet vor, damit es dort als Ersatzcarnet registriert, mit derselben Nummer und derselben Gültigkeitsdauer sowie Dienstsiegel und Unterschrift versehen werden kann. Die IHK legt diesem damit inhaltlich völlig identischem Carnet ein kurzes Begleitschreiben für die ausländische Zollverwaltung bei und beantragt damit die Anerkennung des Ersatzcarnets.

Das Ersatzcarnet und das Begleitschreiben der IHK müssen Sie bei der Zollstelle vorlegen, das die Nämlichkeitssicherung im ursprünglichen Carnet bestätigt hat. Der Zoll überträgt diese Bestätigung in das Ersatzcarnet und bringt im Carnet weitere Abfertigungsvermerke an. Bei der Ausreise aus dem Einfuhrland müssen Sie das Ersatzcarnet mit Begleitschreiben dem Grenzzollamt zur Abfertigung vorlegen.

Sollte sich das verloren gegangene Carnet wieder anfinden, geben Sie es auf jeden Fall an die IHK zurück, am besten zusammen mit dem Ersatzcarnet und spätestens zum Ablauf der Gültigkeitsdauer, besser noch gleich nach Ende der Reise.

e. Das Zollamt verweigert die Ausstellung einer Besichtigungsbescheinigung

Deutsche Zollbeamte stellen fast ausnahmslos [Besichtigungsbescheinigungen](#) aus. Hierzu gibt es eine Anweisung des Bundesfinanzministeriums. Nur bei Vorliegen bestimmter Gründe kann die Ausstellung einer Besichtigungsbescheinigung verweigert werden: Entweder können Sie die Ware dem Zollamt nicht vorzeigen, oder nicht nachweisen, dass die vorgezeigten Waren absolut dieselben wie die im Carnet verzeichneten sind.

39. Wem ist eine nicht ordnungsgemäße Carnetabfertigung anzulasten?

Bei der Einfuhr von Waren in das Ausland hat der ausländische Zollbeamte ein großes Interesse daran, das Carnet abzufertigen. Schließlich erhält er mit jedem Einfuhr-Trennabschnitt eines Carnets eine Art Bürgschaftsurkunde, die für ihn bzw. für seine Zollverwaltung den gleichen Wert hat wie Bargeld. Bei der Wiederausfuhr der Waren ist die Interessenlage umgekehrt. Dann sollten Sie daran interessiert sein, dass das Carnet ordnungsgemäß abgefertigt wird, weil der Wiederausfuhrvermerk auf dem Wiederausfuhr-Trennabschnitt bzw. auf dem im Carnet verbleibenden Stammabschnitt als amtliche Entlastungserklärung der Zollbürgschaft anzusehen ist. Diese Interessenkollision wird Ihnen klar, wenn Sie sich noch einmal vor Augen führen, dass das Carnet nur an die Stelle der sonst in bar zu hinterlegenden Einfuhrabgaben getreten ist. Wenn Sie bei der Einfuhr der Waren die Einfuhrabgaben beim Grenzzollamt in bar hinterlegt hätten, würden Sie sich sicher nicht darauf verlassen, dass der Zollbeamte bei der Wiederausfuhr richtig handelt. Sie würden vielmehr unbedingt darauf achten, dass Sie den dort hinterlegten Betrag wieder ausgezahlt bekommen.

Die Schuldfrage ist im Einzelfall nur selten eindeutig zu beantworten, aber hilfreich gegen fehlerhafte Abfertigungen sind in jedem Fall korrekte Zolldeklarationen hinsichtlich der ein- und wieder ausgeführten Warenpositionen und die Prüfung der bei Einfuhr- bzw. Transitabfertigungen festgesetzten Wiederausfuhrfristen.

40. Können Einfuhrabgaben bei fehlenden Einträgen doppelt erhoben werden?

Die ausländische Zollverwaltung kann die Einfuhrabgaben für im Einfuhrland verbliebene Ware tatsächlich noch einmal fordern, wenn Sie die bereits erfolgte Verzollung nicht nachweisen können. Das ist der Fall, wenn diese Zollabwicklung nicht in das Carnet eingetragen worden ist oder Sie keine Zollquittung vorlegen können. Mit einer Zollquittung ist der Beweis aber nur zu führen, wenn sie sich zweifelsfrei auf das Carnet bezieht. Manchmal lässt sich eine Beweiskette bilden, wenn in der Zollquittung eindeutig auf eine Proforma-Rechnung Bezug genommen wird und in dieser wiederum auf das Carnet. Sie sollten also unbedingt darauf achten, dass das Carnet bei der Zollabfertigung mit Abgabenerhebung vorliegt und der Zollbeamte darin den Verzollungsvermerk einträgt.

41. Können Sie sich gegen die Zahlung der ausländischen Einfuhrabgaben wehren, wenn im Carnet der Wiederausfuhrvermerk fehlt?

Für den ausländischen Zoll ist der Nachweis der Wiederausfuhr maßgeblich. Deshalb sollten Sie in diesem Fall so schnell es geht von Ihrem Zollamt eine [Besichtigungsbescheinigung](#) beschaffen und diese, falls das Carnet bereits reklamiert wurde, Euler Hermes, andernfalls Ihrer IHK übersenden. Aus dieser Bescheinigung muss allerdings die fristgerechte Wiederausfuhr der Waren aus dem Einfuhrland hervorgehen. Nur dann besteht die reelle Chance, Ihre Interessen wahrzunehmen und die Angelegenheit ohne die zu Ihren Lasten gehende Zahlung ausländischer Einfuhrabgaben zu regeln.

Wenn gezahlt werden muss

42. Welchen Versicherungsschutz übernimmt Euler Hermes für Carnetinhaber?

Der DIHK und die ausländischen Kammerorganisationen sind durch wechselseitige Verträge verpflichtet, der Zollverwaltung des jeweiligen Einfuhrlandes die auf den mit Carnet eingeführten Waren ruhenden Einfuhrabgaben und sonstigen zahlbaren Beträge zu erstatten. Euler Hermes wiederum hat sich gegenüber dem DIHK für die Verbindlichkeiten verbürgt, die aus den von Ihnen benutzten Carnets entstehen. Dem zugrunde liegen Kautionsversicherungen, die Sie als Carnetinhaber mit Euler Hermes abgeschlossen haben. Damit ist sichergestellt, dass die ausländischen Zollverwaltungen ihre Ansprüche auf Zahlung der Einfuhrabgaben und sonstigen zahlbaren Beträge durchsetzen können, insbesondere aber auch, dass Sie als Carnetinhaber und Einführer der Waren in Höhe dieser Beträge regresspflichtig sind. Der Verlust der Ware und andere Risiken sind damit nicht versichert.

43. Wie hoch sind die ausländischen Einfuhrabgaben?

Eine absolute Höhe kann nicht pauschal angegeben werden, da unter den Oberbegriff „Einfuhrabgaben“ eine Vielzahl von Steuern und Abgaben fallen. Das heißt nicht nur Einfuhrumsatzsteuern und Einfuhrzölle, sondern auch Luxussteuern, Stempelsteuern, Außenhandelsförderungsbeiträge, Zinsen sowie sonstige Steuern und Abgaben, die bei der normalen Einfuhr von Waren erhoben werden. Oft ist die Höhe der Zollabgaben auch von einem Nachweis des Herstellungslandes der Waren abhängig. Der Gesamtbetrag ist je nach Warenart und Einfuhrland sehr unterschiedlich, selbst Zusatzzölle (sog. Antidumpingzölle) zählen dazu.

Aufgrund der vielen länderspezifischen Besonderheiten ist es ratsam, sich bei der IHK genauer zu informieren. In der Schweiz z.B. spielt in der Regel neben dem Herstellungsland auch das Gewicht der Waren eine Rolle. Insofern kann nur die generelle Aussage getroffen werden, dass die ausländischen Einfuhrabgaben in diversen Ländern verhältnismäßig niedrig sind und in anderen Ländern den tatsächlichen Wert der Waren durchaus überschreiten können. Näheres zu den Abgabenarten und deren Höhe können Sie selbst ermitteln über die [Marktzugangsdatenbank der EU](#) und über die [Internetseite](#) der [World Customs Organisation](#).

44. „Gegen diese Ansprüche kann nicht eingewendet werden, dass die Forderung der Eingangsabgaben seitens der ausländischen Zollbehörde unberechtigt sei“. Verstößt die Klausel aus dem Carnetantrag gegen Treu und Glauben?

Diese Behauptung wird hin und wieder erhoben, sobald Euler Hermes die Einfuhrabgaben aufgrund ihrer Bürgschaft bezahlt hat und sie nun von Ihnen zurückfordert. Das Landgericht Hamburg hat diese Frage verneint und weiter ausgeführt: *„Es verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn ein Bürge sich auf eine Vereinbarung mit dem Schuldner beruft, nach der dieser sich mit dem Gläubiger über das Bestehen der Forderung auseinandersetzen hat. Das Carnetverfahren mit dem System der wechselseitigen Bürgschaften könnte nicht funktionieren, wenn der Bürge des Einfuhrlandes damit rechnen müsste, dass der Rückbürge im ausländischen Staat die Berechtigung der Zollforderung bestreitet.“* Im gleichen Sinne haben zahlreiche andere Gerichte entschieden.

Gegen die Höhe der Ihnen in Rechnung gestellten ausländischen Einfuhrabgaben können Sie übrigens auch nicht einwenden, dass die Waren im Ausland billiger verkauft worden sind, z. B. weil ein Rabatt gewährt worden ist. Die ausländischen Zollverwaltungen berechnen die zu zahlenden Abgaben prinzipiell auf Basis der in das Carnet eingetragenen Warenwerte, die selbstverständlich realistisch sein müssen.

45. Können Sie sich gegen die Bezahlung von Einfuhrabgaben versichern?

Ergänzend zu einer Diebstahls- und/oder Transportversicherung können auch solche Risiken abgedeckt werden, sofern die Versicherungssumme ausreicht. Kontaktieren Sie dazu Ihren Sachversicherer. Zusätzlich versicherbar sein dürfte aber nur der Zollschaten, der aus Transporten oder Diebstählen herrührt. Kommt es aus anderen Gründen (Fristversäumnis, versäumte Ausfuhrvermerke) zu Zollzahlungen, würde auch diese Versicherung nicht leisten.

46. Kann die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer behandelt werden?

Ausländische Einfuhrumsatzsteuer kann gegenüber dem deutschen Fiskus nicht geltend gemacht werden, es sei denn Sie unterhalten in dem betreffenden Land eine Betriebsstätte oder sind dort steuerlich registriert. Auskünfte dazu erteilen die deutschen [Auslandshandelskammern](#), Steuerberater und öffentliche Einrichtungen der Finanzverwaltung, z.B. beim [Bundeszentralamt für Steuern](#).

47. Verteuert sich die Verzollung, wenn die Abgaben über die Bürgerkette bezahlt werden?

Zusätzlich zu den fälligen Einfuhrabgaben werden Ihnen nur Bankgebühren belastet, die bei der Überweisung der fälligen Einfuhrabgaben ins Ausland anfallen. Darüber hinaus entstehen Ihnen keine weiteren Kosten. Abhängig von der Kursentwicklung kann es durchaus günstiger sein, wenn Sie selbst vor Ort für die Verzollung der Waren sorgen.

48. Wer hilft Ihnen bei nicht ordnungsgemäß behandelten Carnets und bei drohenden Abgabenzahlungen?

Zunächst Ihre IHK, die die Rückgabe des Carnets überwacht und prüft, ob noch eine Zollabfertigung oder Bereinigung nachgeholt werden muss. Weiterhin Euler Hermes, bei der alle Problemfälle landen und die über jahrzehntelange Erfahrungen verfügt. Selbstverständlich setzt sich auch der DIHK für Ihre Interessen ein.

49. Fallen bei einer Carnet-Reklamation zusätzliche Gebühren an?

Euler Hermes bearbeitet diese Fälle, ohne zusätzliche Gebühren zu erheben. Die verauslagten ausländischen Einfuhrabgaben usw. müssen Sie ihr selbstverständlich ersetzen. Hierzu haben Sie sich bereits bei Beantragung des Carnets verpflichtet.

50. Wer erhebt die Regulierungsgebühren, die zuweilen gefordert werden?

Diese Gebühren werden von verschiedenen ausländischen Zollverwaltungen anstelle der Einfuhrabgaben und auch bei der Bereinigung von Reklamationen gefordert. Da Euler Hermes bei kleinen Beträgen oft auf ihre Erstattung verzichtet, merken Sie vielfach gar nicht, dass ein Schaden von Ihnen abgewendet wurde. Verschiedene IHKs erheben ebenfalls Regulierungsgebühren, wenn ein Carnet nicht ordnungsgemäß abgefertigt worden ist.

51. Können Sie die Einfuhrabgaben mindern, damit Sie nicht den vollen Betrag bezahlen müssen?

In einigen Ländern ja, soweit die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED bzw. A.TR oder die spezielle Präferenzursprungserklärung als Nachweis anerkannt wird. Diese förmlichen Präferenznachweise erhalten Sie, wenn Sie die Ursprungseigenschaft der Waren nachweisen können. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Zollamt. Ob für eine bestimmte Ware tatsächlich ein ermäßigter Zollsatz in Betracht kommt, beantwortet Ihnen die Zollverwaltung des jeweiligen Einfuhrlandes. Auch hier hilft Ihnen natürlich Ihre IHK weiter.

52. Wo und wann muss der Präferenznachweis vorgelegt werden?

Wenn die Zahlung der Einfuhrabgaben über die internationale Bürgenkette, d.h. letztlich über den DIHK und Euler Hermes, durchgeführt wird, muss der Präferenznachweis bei Euler Hermes eingereicht werden, die sie der ausländischen Zollverwaltung vorlegt, damit über die Gewährung der Vorzugsbehandlung entschieden werden kann.

Die Schweizer Zollverwaltung erkennt einen Präferenznachweis nur dann an, wenn er innerhalb der Gültigkeitsdauer des Carnets vorgelegt wird. Demnach können diese Vergünstigungen bei schweizerischen Zollforderungen, die im Zuge des Carnet A.T.A.-Verfahrens zu spät geltend gemacht werden, praktisch nicht in Anspruch genommen werden. Die Zollverwaltungen sind nicht verpflichtet, diese Papiere anzunehmen. Darüber hinaus können sie deren Anerkennung von Bedingungen abhängig machen, z.B. davon, dass die Waren noch einmal einem Zollamt im Ausland vorgeführt werden.

53. Erheben die ausländischen Zollverwaltungen im Carnetverfahren Zollstrafen, wenn die Einfuhrbestimmungen verletzt worden sind?

Nach dem internationalen Abkommen können die ausländischen Zollverwaltungen vom Zollbürgen Zollstrafen nur erheben, die zehn Prozent der Einfuhrabgaben nicht übersteigen.

Sie als Carnetinhaber können aber mit höheren Zollstrafen belegt werden, wenn die Zollverwaltung Sie eines Vergehens für schuldig hält. Dazu gehört z. B., wenn das Carnet bei der Einreise nicht abgefertigt wurde oder wenn die Wiederausfuhrfrist nicht eingehalten wurde.

Zum Abschluss

54. Wann muss ein Carnet zurückgegeben werden?

Das Carnet ist nach seiner Verwendung umgehend an die ausstellende IHK zurückzugeben, daher sollten Sie die Rückgabe nicht unnötig hinauszögern. Die IHK wird es sodann hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen Erledigung prüfen und auch die möglicherweise zwischenzeitlich bei der IHK deponierten Blätter (siehe Punkt 29) wieder einfügen. Ist danach keine Abgabenerfordernis einer ausländischen Zollverwaltung zu erwarten, wird die IHK das Carnet als erledigt ausbuchen und gegebenenfalls die hinterlegten Sicherheiten wieder freigeben.

Warten Sie mit der Rückgabe des Carnets also nicht bis zum Ende seiner Gültigkeitsdauer. Falls das Carnet nicht ordnungsgemäß erledigt sein sollte, besteht so eher die Chance, die in diesem Carnet verzeichneten Waren noch beim Zoll vorzuzeigen und die zur Abwehr der zu erwartenden Reklamation erforderliche [Besichtigungsbescheinigung](#) zu beschaffen.

55. Können Sie wegen der Einfuhrabgaben noch belangt werden, wenn die Einfuhr der Waren im Ausland drei Jahre oder länger zurückliegt?

Der ausländischen Zollverwaltung steht für die Reklamation eine Frist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets zu. Wenn die Ware kurz nach Ausstellung des Carnets ausgeführt worden ist, kann das Carnet also noch fast zwei Jahre später reklamiert werden. Dann haben Sie und der Zolllbürge noch sechs Monate Zeit, den Wiederausfuhr- bzw. Verzollungsnachweis zu führen. Geht es darum, einen komplizierten Sachverhalt zu klären, kann sich die Zahlungsaufforderung sogar noch weiter verzögern. In der Regel sind die meisten Vorgänge innerhalb von drei Jahren nach Ausfertigung des Carnets erledigt.

56. Lohnt es sich für Sie, das Carnet länger als die IHK aufzubewahren?

Die IHK ist berechtigt, ein Carnet drei Jahre und drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu vernichten. Da die ausländischen Zollverwaltungen Carnets bis zu einem Jahr nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer reklamieren dürfen und die Postlaufzeit mehrere Wochen beträgt, sollten die meisten Reklamationen bis dahin erledigt sein. Der Anteil der Reklamationen, die so spät eingehen, dass die IHK das Carnet schon vernichtet hat, ist verschwindend gering. Wenn Sie dieses Risiko ausschließen möchten, fordern Sie das Carnet von der IHK vor Ablauf der Frist zurück. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch die Ihnen obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

57. Ist nach Ablauf der Reklamationsfrist ein Vorgang automatisch erledigt?

Meldet sich eine ausländische Zollverwaltung nicht innerhalb der einjährigen Reklamationsfrist, können Sie den Vorgang als erledigt einstufen. Bedenken Sie aber, dass nur der Zolllbürge und nicht Sie diese Ausschlussfrist geltend machen kann. Die ausländische Zollverwaltung kann auch später noch gegen Sie vorgehen. Können Sie dann die fristgerechte und vollständige Wiederausfuhr nicht nachweisen, können Sie sich lediglich auf die Verjährung der Zollforderung berufen. Wann eine Zollforderung verjährt, ist von Land zu Land unterschiedlich. Möglicherweise kann Ihre IHK darüber genauere Auskunft geben oder Ihnen einen Kontakt zu der zuständigen Auslandshandelskammer herstellen.

58. Was ist bei einem Antrag auf Rückerstattung zu beachten?

Ein Antrag auf Rückerstattung der gezahlten ausländischen Einfuhrabgaben kann nur innerhalb von drei Monaten nach Zahlung gestellt werden. Wichtig ist, dass Sie Euler Hermes schnellstmöglich einen geeigneten Nachweis vorlegen, dass die in dem Carnet verzeichnete Ware entgegen der bisherigen Beweislage doch fristgerecht aus dem Ausland wieder ausgeführt oder dort tatsächlich doppelt verzollt worden ist.

59. Worum handelt es sich bei der Sperrdatei und aus welchen Gründen wird man darin aufgenommen?

In dieser Sperrdatei, die nur den IHKs, dem DIHK und Euler Hermes zugänglich ist, sind Firmen und Personen verzeichnet, für die Euler Hermes keine Bürgschaft mehr übernimmt. Es handelt sich dabei in der Regel um Fälle, in denen Carnetinhaber gegen die Bestimmungen für die Benutzung von Carnets verstoßen haben, sich bei der Abwicklung des Verfahrens als unzuverlässig erwiesen oder durch gerichtliche Verfahren dazu angehalten werden mussten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Firmen und Personen können deshalb die Vorteile des Carnetverfahrens nicht mehr genießen, sondern sind darauf angewiesen, entweder andere Bürgschaften oder die Einfuhrabgaben in bar zu hinterlegen, wenn sie Waren vorübergehend ins Ausland einführen wollen.

60. Welche Veröffentlichungen gibt es über das Carnet A.T.A.-Verfahren?

Das Zollübereinkommen über das Carnet A.T.A., das Warenmusterabkommen, das Messegutabkommen und das Berufsausrüstungsabkommen sind im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, das Nachfolgemodell, die „Istanbuler Konvention“ mit seinen verschiedenen Anhängen dagegen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft. Dazu gibt es Handbücher, die aber nur in englischer und französischer Sprache erschienen sind.

Die Dienstanweisungen der deutschen Zollämter befassen sich nur mit der Aufgabe der deutschen Zollbeamten in diesem Verfahren. Es geht dabei um die Vorschriften zur Behandlung ausländischer Carnets in Deutschland bzw. deutscher Carnets für die vorübergehende Ausfuhr von Waren in Drittländer.

Wenn Sie erschöpfende Auskünfte auf ihre Fragen erwarten, bieten sich in erster Linie Ihre zuständige IHK und das [Carnet-Team](#) der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG in Hamburg an, die seit Jahrzehnten sämtliche nicht ordnungsgemäß erledigten deutschen Carnets A.T.A. mit den ausländischen Zollverwaltungen klären und deshalb über einen großen Erfahrungsschatz verfügen.

* * *